

Fördergrundsätze

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Projekten im Rahmen des Sofortprogramms für digitale Hochschullehre in Brandenburg #DigitaleLehreBB

vom 28. April 2020

1. Zuweisungs- bzw. Zweckungszweck

Im Bemühen, die Ausbreitung der Corona-Pandemie zu verlangsamen, und vor dem Hintergrund der Verordnung zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg sowie den daraus resultierenden Maßnahmen, sind die brandenburgischen Hochschulen gezwungen, die Lehre im Sommersemester 2020 mit digitalen Lehr- und Lernszenarien durchzuführen. Gemeinsames Ziel des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Hochschulen ist es, die Studierenden darin zu unterstützen, möglichst viele Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu können. Im Bemühen, dieses Ziel umzusetzen, sollen die Hochschulen unterstützt werden. Dafür stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Mittel im Sofortprogramm für digitale Hochschullehre in Brandenburg #DigitaleLehreBB in Höhe von bis zu vier Millionen Euro zur Verfügung.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuweisungen oder Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO und ihrer Nebenbestimmungen beziehungsweise der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

a) Ausbau der E-Learning-Supportstruktur an den Hochschulen

Mit der Förderung des Ausbaus der E-Learning-Supportstruktur an den Hochschulen verfolgt das MWFK das Ziel, die Lehrenden bei dem flächendeckenden Umstieg von Präsenz- auf Online-Lehre zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie die Umstellung auf digitale Lehr- und Lernszenarien bewältigen können.

Grundsätzlich gibt es an den Hochschulen Supportsysteme, um Lehrende bei der Anwendung von digitalen Lehr- und Lernszenarien zu unterstützen. Diese Supportsysteme sind jedoch ausgelegt auf die punktuelle, gezielte Unterstützung von Lehrenden im Einzelfall. Den flächendeckenden Umstieg von Präsenz- auf Online-Lehre können diese Strukturen derzeit nicht bewältigen. Ein besonderes Augenmerk soll auf die Förderung der Erstellung und Anpassung von Supportmaterialien (wie z.B. Leitfäden, Tutorials etc.), die Vernetzung der Supportstrukturen untereinander und die direkte Unterstützung und Schulung der Lehrenden zur Umsetzung der Online-Lehre durch (z.B. studentische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelegt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

b) Sachausgaben für u.a. für lehrbezogene Software-Lizenzen und Kommunikationslösungen

Mit der Förderung von Sachausgaben u.a. für lehrbezogene Software-Lizenzen und Kommunikationslösungen verfolgt das MWFK das Ziel, die Hochschulen dabei zu unterstützen, den Hochschulbetrieb aufrechtzuerhalten, wenngleich die Hochschulen durch die Umstellung auf Präsenznotbetrieb nur noch von einigen wenigen Personen betreten werden dürfen. Derzeit sind Computerpools und Bibliotheken nur eingeschränkt nutzbar; davon betroffen sind vor allem sozial benachteiligte Studierende. Um allen Studierenden Lernen und Kommunikation auf Distanz zu ermöglichen, können hier auch Mittel für die Aufstockung des Pools an Leihgeräten für Studierende beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

c) Ertüchtigung der IT-Infrastruktur zur Bewältigung des deutlich erhöhten Datenverkehrs

Unerlässlich für die Durchführung des Sommersemesters 2020 mit digitalen Formaten ist eine stabile technische Infrastruktur. Mit der Förderung von IT-Infrastruktur verfolgt das MWFK das Ziel, die Hochschulen zur Bewältigung des deutlich erhöhten Datenverkehrs zu ertüchtigen und sie damit in die Lage zu versetzen, den derzeitigen Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten. Mittel, die für dringende Investitionen in die technische Infrastruktur und deren Betreuung erforderlich sind (z.B. Neuanschaffung von Servern), können beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal-, Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

d) Sicherstellung der digitalen Literaturversorgung

Da die Bibliotheken derzeit geschlossen sind bzw. derzeit nur in eingeschränktem Umfang Zugang zu diesen besteht, haben weder Studierende noch Lehrende die Möglichkeit, im gewohnten Umfang auf gedruckte Literatur zuzugreifen und sind deshalb auf lizenzpflichtige Angebote (elektronische Zeitschriften, Datenbanken und E-Books) angewiesen, die von den Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden und auf die von außen (z.B. über Remote-Access-Verbindungen) zugegriffen werden kann. Mittel, die diese Angebote flächendeckend ausweiten oder der Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes dienen – insbesondere für die Bereitstellung und Ausweitung von Open-Access Angeboten, können beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.5.

3.3 Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Zuweisung oder Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Höhe der Zuweisung oder Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderbedarf anerkannten Bedarfs festgelegt.
- b. Es ist ein Antrag pro Hochschule zulässig. Der Antrag wird durch die Präsidentin beziehungsweise durch den Präsidenten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c. Dem Antrag ist eine Finanzplanung beizufügen, die die Teilmaßnahmen nach Ziffer 3.2 abbildet.
- d. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßnahmen die bereits durch das MWFK gefördert werden (bspw. im Rahmen der Hochschulverträge) können nicht mehr im Rahmen des Sofortprogramms für digitale Hochschullehre in Brandenburg #DigitaleLehreBB gefördert werden.

3.4. Zuwendungs- bzw. Zuweisungsart

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3.5. Antragsverfahren

Die Anträge werden in digitaler Form beim MWFK eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Anträge nach Maßgabe der Ziffer 3.3, bewilligt die Projekte und weist bzw. wendet die Mittel zu.

Die Anträge sind bis zum 12. Mai 2020 an Referat25@MWFK.Brandenburg.de zu senden. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

3.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuweisung bzw. Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden zunächst bis zum 31.12.2020 Anwendung.